

## **Landkreis Ravensburg**

### **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) / des Umweltverwaltungsgesetzes:**

#### **Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Plangenehmigungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz:**

**Austausch und Aufweitung von Verdolungen bei Flst. Nr. 245, 234, 234/1, 234/4, 235/3, 235/2, 235/6, 241, 237 jeweils Gemarkung Gospoldshofen, Gemeinde Bad Wurzach für die Verbesserung des Hochwasserschutzes**

**Antragsteller: Stadt Bad Wurzach, Schloßstraße 19, 88410 Bad Wurzach**

Die Antragsstellerin beantragt die Plangenehmigung für den Austausch und die Vergrößerung der bestehenden Verdolungen auf Gemarkung Gospoldshofen, Gemeinde Bad Wurzach.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG / UVwG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG / § 11 UVwG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landratsamtes Ravensburg –Untere Wasserbehörde– aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3, Nr. 1, 2, 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Wesentliche Gründe hierbei sind:

Der Austausch und die Aufweitung der bestehenden Verdolungen haben keinen erheblichen Einfluss auf die Umweltgüter, wie Fläche/Boden, Luft/Klima, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt, Kultur-/Sachgüter und Mensch. Das Plangebiet befindet sich in einer bereits bebauten und versiegelten Fläche. Es erfolgt keine zusätzliche Verdolung des Bachs, sondern es wird nur die bestehende Verdolung ausgetauscht und deren Rohrquerschnitt vergrößert.

Es sind keine Biotope, FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete im Plangebiet ausgewiesen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen von Schutzgebieten und Schutzgütern nach Anlage 3 des UVPG können daher unter Berücksichtigung der vorsorglichen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Dokumentation über die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 7 UVPG ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) beim Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, Gartenstr. 107, 88212 Ravensburg zugänglich.

Ravensburg, den 05.05.2026

Harald Sievers, Landrat